

Satzung

des Esperanto-Landesverbandes Rheinland-Pfalz

kurz: Esperanto-RLP

(Fassung vom 20.06.2009)

1. Name und Grundsätze

1.1 Der Esperanto-Landesverband Rheinland-Pfalz ist der Landesverband des Deutschen Esperanto-Bundes für das Bundesland Rheinland-Pfalz. Im Esperanto führt er den Namen Esperanto-Ligo de Rejnlando-Palatinato, abgekürzt Esperanto-RLP.

1.2 Den Sitz der Verwaltung bestimmt der Vorstand.

1.3 Geschäftssprachen sind Deutsch und Esperanto.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Tätigkeitsfeld

2.1 Der Verband Esperanto-RLP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er setzt sich auf Landesebene im Sinne der Grundsätze des Deutschen Esperanto-Bundes e.V. für Völkerverständigung unter Anwendung und Verbreitung der internationalen Sprache Esperanto ein.

2.2 Seine satzungsgemäßen Zwecke verfolgt der Esperanto-Landesverband Rheinland-Pfalz insbesondere durch örtliche und regionale Kulturtreffen, zu denen Teilnehmer aus dem benachbarten Ausland eingeladen werden; durch Organisation von Rundreisen ausländischer Besucher; durch Angebote von Esperanto-Kursen und Vorträgen.

3. Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Deutschen Esperanto-Bund e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke nach dieser Satzung zu verwenden hat.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied ist jedes ordentliche Mitglied des Deutschen Esperanto-Bundes (Nr. 4.2. der DEB-Satzung), das laut Mitgliederliste seinen Wohnsitz im Bundesland Rheinland-Pfalz hat.

4.2 Mitglieder und andere Personen, die sich um die Ziele von Esperanto-RLP verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.3 Esperanto-RLP -Mitglieder gehören, solange sie ordentliche Mitglieder der Deutschen Esperanto-Jugend e.V. sind, zur Esperanto-Jugend Rheinland-Pfalz (EJ-RLP).

5. Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Landesversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) die Beauftragten.

6. Landesversammlung

6.1 Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird mindestens einmal im Jahr als Mitgliederversammlung einberufen.

6.2 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

6.3 Die Landesversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen

- a) auf Beschluss der Landesversammlung,
- b) auf Beschluss des Vorstandes,
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

Beruft der Vorsitzende zur Landesversammlung nicht innerhalb von 2 Monaten seit 6.3 a), b) oder c) ein, so ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Landesversammlung einzuberufen.

6.4 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift des DEB. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Monat und höchstens 4 Monate.

6.5 Die Landesversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens.

6.6 Anträge zur Tagesordnung, soweit sie Beiträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes betreffen, sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und werden frühestens drei Monate nach ihrer Einreichung durch die Landesversammlung behandelt. Sie werden mit der Ladung mitgeteilt.

6.7 Die Landesversammlung stimmt in der Regel offen ab. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

6.8 Die Landesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Vorstand

7.1 Im Vorstand sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und Jugendvertreter. Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Personen: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister. Die übrigen Funktionen können auf eine Person vereinigt werden.

7.2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand; nur sie sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben keine Vertretungsberechtigung.

7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Abstimmungen gilt das Kopfprinzip.

7.4 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beauftragt der Restvorstand ein Verbandsmitglied mit der kommissarischen Amtsführung bis zur nächsten Landesversammlung.

7.5 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Landesversammlung aus. Er entscheidet über die Ernennung und Abberufung von Beauftragten.

8. Beauftragte

Der Vorstand kann für einzelne Arbeitsbereiche und Themen Beauftragte ernennen.

9. Rechnungsprüfer

9.1 Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

9.2 Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenführung und berichten der Landesversammlung.